

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 35/93

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter K l e i n und Dr. S i m o n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1993 und des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20. April 1990 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die am 12. April 1930 geborene, unverheiratete Klägerin beansprucht Waisenrente nach § 45 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Ihr Vater ist 1945 als Kriegsgefangener an Schädigungsfolgen verstorben. Die Klägerin erkrankte 1952 an Schizophrenie. Wegen dieser Krankheit wurde sie mehrfach stationär behandelt, ua in der Zeit vom 19. Januar bis zum 1. Juli 1957 und zuletzt im Jahre 1984. Die Klägerin ist gelernte Herrenschneiderin und war - mit mehrjährigen Unterbrechungen - bis 1982 versicherungspflichtig als Näherin erwerbstätig. Ab 1984 bezog sie Erwerbsunfähigkeitsrente, seit 1992 wird Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von rund 1.000,00 DM monatlich gewährt.

Der Beklagte lehnte den Antrag auf Waisenrente ab (Bescheid vom 29. September 1988). Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 20. April 1990); die Berufung des Beklagten blieb erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1993). Die Klägerin habe Anspruch auf Waisenrente ab Mai 1988, weil sie bei Vollendung des 27. Lebensjahres wegen geistiger Gebrechen sich nicht habe selbst unterhalten können, und weil dieser Zustand nach zwischenzeitlicher Erwerbstätigkeit erneut eingetreten sei. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung deckten nicht den angemessenen Unterhaltsbedarf der Klägerin, der in Höhe des Betrages bestehe, wie er sich aus der Düsseldorfer Tabelle als angemessener Eigenbedarf eines gegenüber volljährigen Kindern Unterhaltspflichtigen ergebe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte hauptsächlich eine Verletzung des § 45 BVG. Der angemessene Unterhaltsbedarf bestehe in Höhe des Ausbildungsunterhalts Volljähriger. Dieser Betrag liege auch nach Hinzurechnung behinderungsbedingten Mehrbedarfs unter dem Einkommen der Klägerin aus Rente und Wohngeld.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1993 und des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20. April 1990 abzuändern und die Klage abzuweisen,
hilfsweise den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Sie hält das angegriffene Urteil für richtig.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Die angefochtenen Urteile sind aufzuheben, und die Klage ist abzuweisen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Waisenrente.

Die Beteiligten und die Vorinstanzen haben angenommen, ein Waisenrentenanspruch der gebrechlichen, zur Zeit des Antrags 58-jährigen Klägerin sei wieder aufgelebt, vorausgesetzt, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit reiche nicht aus, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Das trifft nicht zu. Der Anspruch auf Waisenrente ist endgültig weggefallen, weil die Klägerin eine langjährige Erwerbstätigkeit ausgeübt, aus dem Arbeitsentgelt ihren Lebensunterhalt bestritten und eine anderweitige soziale Sicherung erlangt hat.

Die Waisenrente lebt nicht wieder auf, wenn es der Waise gelungen ist, sich von dieser Leistung auf Dauer unabhängig zu machen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie sich durch Erwerbstätigkeit in ein anderes Sicherungssystem, hier die gesetzliche Rentenversicherung, eingegliedert hat. Denn wenn dieses Sicherungssystem eingreift, in der Rentenversicherung also die Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt ist, ist die Waise nicht mehr, wie es das Gesetz ausdrücklich voraussetzt (§ 45 Abs 3 Satz 3 BVG), erneut außerstande, sich selbst zu unterhalten. "Erneut" ist so zu verstehen, daß die Waisenrente nur wiederauflebt, wenn die Erwerbstätigkeit nur zur vorübergehenden Unabhängigkeit geführt hat und die Waise bei Beendigung der Erwerbstätigkeit wieder in den vorigen Stand zurückfällt. Die Waise fällt jedenfalls dann nicht in diesen Stand zurück, wenn die beitragsrechtlichen Voraussetzungen für eine versicherungsrechtliche Unterhaltersatzleistung erfüllt sind.

Daß der Wortlaut des § 45 Abs 3 Satz 3 BVG so zu verstehen ist, wird auch durch die Gesamtregelung der Waisenrente für Gebrechliche bestätigt: Gebrechliche Waisen haben grundsätzlich unbegrenzt Anspruch auf Waisenrente. Der Anspruch fällt weg, wenn der Unterhalt gesichert ist, entweder durch Einkommen aus Vermögen (vgl. Verwaltungsvorschrift <VV> Nr 1 zu § 45 BVG iVm Nr 14 zu § 33b BVG und BSG SozR 3100 § 45 Nr 8 S 16) oder durch Erwerb eines Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten (vgl. den Wortlaut des § 45 Abs 3 Satz 1 Buchst c BVG) oder durch Erwerbstätigkeit. Natürlich fällt die Waisenrente auch dann weg, wenn die Gebrechlichkeit aufhört. Der Anspruch lebt nicht wieder auf, wenn die Unterhaltssicherung durch Vermögen oder Heirat wieder entfällt oder wenn eine gesundgewordene Waise wieder gebrechlich wird. Ein Wiederaufleben ist nur für den Fall vorgesehen, daß die Unterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit wieder entfällt. Diese Ausnahmestellung der Waise, die eine



Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Erwerbstätigkeit wieder aufgegeben werden muß, bevor sie zu einer Eingliederung in das Erwerbsleben geführt hat. Denn es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, diejenigen Waisen, die in der Lage waren, eine beachtliche Zeit erwerbstätig zu sein, besser zu behandeln als diejenigen Waisen, die ununterbrochen behinderungsbedingt erwerbsunfähig waren, aber einige Zeit durch Vermögen oder Heirat in der Lage waren, sich selbst zu unterhalten oder die, ohne erwerbstätig zu werden, einige Zeit gesund waren.

Die Auffassung des Senats, daß nur bei einem erfolglosen Versuch, sich in das Erwerbsleben einzugliedern, die Waisenrente wiederauflebt, wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte der Wiederauflevensvorschrift: Die Formulierung "solange dieser Zustand dauert" war bereits in der entsprechenden Vorschrift des § 41 Abs 3 Reichsversorgungsgesetz (RVG) enthalten. Nach der Ausführungsbestimmung Nr 4 Abs 2 zu § 41 RVG lag eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vor, wenn eine - weiterhin gebrechliche - Waise nach der Bewilligung von Waisenrente ins Berufsleben eintrat und ihren Lebensunterhalt selbst verdiente (vgl Handbuch der Reichsversorgung Bd I, Sonderanlage zum Reichsarbeitsblatt Teil V, Stand 1932, S 138). Die Härte dieser Regelung wurde mit der VV Nr 1 zu § 45 BVG iVm mit der VV Nr 20 zu § 33b BVG gemildert: War die einer gebrechlichen Waise gewährte Waisenrente wegen Eintritts in das Erwerbsleben weggefallen und erwies sich die Arbeitsaufnahme nach längstens sechs Monaten als mißglückter Arbeitsversuch, so war Waisenrente wieder zu gewähren. Die VV ist mit § 45 Abs 3 Satz 3 BVG - eingefügt durch das Vierte Anpassungsgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl I 1284) - auf Initiative des Bundesrates durch eine gesetzliche Regelung abgelöst worden. Der Bundesrat hatte seinen Vorschlag zur entsprechenden Vorschrift des § 33b Abs 4 BVG zum Kinderzuschlag damit begründet, daß Gebrechen graduell so verschieden seien, daß in vielen Fällen eine berufliche Rehabilitation erreichbar sei. Es sollte deshalb ein Anreiz geschaffen werden, das Kind einer Erwerbstätigkeit zuzuführen. Die Befürchtungen des geschädigten Elternteils des Kindes, das Bezugsrecht für den Kinderzuschlag durch einen Arbeitsversuch des Kindes zu verlieren, würden durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 33b Abs 4 Buchst c BVG zerstreut (BT-Drucks VI/3483 S 11). An dieser Entwicklung des § 45 Abs 3 Satz 3 BVG wird deutlich, daß der Anspruch nur dann nicht endgültig verlorengehen soll, wenn das behinderte Kind eine Arbeit aufnimmt, dieser Arbeitsversuch aber fehlschlägt.

Der Anspruch soll aber dann endgültig wegfallen, wenn die Rehabilitation gelingt und eine dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben glückt. Dann ist die Waise gegen Wechselfälle des Lebens grundsätzlich durch Einrichtungen der Sozialversicherung geschützt. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, näher zu bestimmen, nach welcher Zeit seit Aufnahme einer Berufstätigkeit eine dauerhafte Eingliederung mit der Folge vorliegt, daß der Anspruch auf Waisenrente endgültig wegfällt. Die Klägerin hat über zwei Jahrzehnte gearbeitet. Dieser Zeitraum ist jedenfalls lang genug. Er geht noch wesentlich



über die fünfjährige allgemeine Wartezeit für eigenständige Ansprüche auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus (§ 50 Abs 1 SGB VI).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)